

ZH_OBERGERICHT SB200232 vom 8. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200232

FR: ZH_OBERGERICHT SB200232 du 8 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200232 del 8 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Mit vorstehend im Dispositiv wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 19. Februar 2020 wurde der Beschuldigte A._____ (nachfolgend Beschuldigter) anlagegemäss schuldig gesprochen und mit einer sechsjährigen Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 91 S. 123 f.). Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigung mit Eingabe vom 21. Februar 2020 rechtzeitig Berufung an (Urk. 80). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 6. Mai 2020 (Urk. 90/2) ersuchte der amtliche Verteidiger um Entlassung, da der Beschuldigte nur noch durch Rechtsanwalt Dr. iur. XZ._____ vertreten sein wollte (Urk. 92). Letzterer erklärte mittels Eingabe vom 26. Mai 2020 unter anderem die Berufung (Urk. 96).

E. 1.1

Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB sieht für Ausländer, die wegen schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe die obligatorische Landesverweisung für 5-15 Jahre aus der Schweiz vor. Auch wenn versuchte Tatbegehung vorliegt, ist eine Landesverweisung auszusprechen (Botschaft 2013, S. 6020 ff.). Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 332 E. 3.1.3; je mit Hinweis).

E. 1.2

Für einen Verzicht auf die Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB müssen die in dieser Bestimmung erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Erforderlich ist einerseits, dass die Landesverweisung für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, und andererseits, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (BGE 144 IV 332 E. 3.3 mit Hinweisen). Das Gericht hat demnach die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies kann kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) erfolgen. Art. 31 Abs. 1 VZAE ist indes nicht abschliessend. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche

Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich fami-

- 42 - liäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2).

E. 1.3

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.1 mit Hinweisen).

E. 1.4

Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt jedoch nicht absolut. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente zu beachten: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als Jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung. Keines dieser Elemente ist für sich allein ausschlaggebend. Erforderlich ist vielmehr eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3 und 6.3.4; je mit Hinweisen).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 3. Juni 2020 wurde Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ als amtlicher Verteidiger entlassen. Den Privatklägern, dem Beschuldigten B._____ sowie der Staatsanwaltschaft wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintensantrag angesetzt (Urk. 98). Mit Eingabe vom 15. Juni 2020 erklärte die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung (Urk. 108). Mit Eingabe vom 12. Juni 2020 liess die Privatklägerin D._____ den Verzicht auf Anschlussberufung erklären (Urk. 103). Mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2020 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Anschlussberufung zugestellt (Urk. 109). Mit Beschluss vom 14. Juli 2020 wurde Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ mit Fr. 1'254.90 für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger entschädigt (Urk. 111). Mit Eingabe vom 26. August 2020 erklärte die F._____ Versicherungen AG, sich als Privatklägerin zu konstituieren, und machte gegenüber dem Beschuldigten eine Forderung von Fr. 3'578.05 nebst 5% Zins seit dem 31. Oktober 2018 geltend (Urk. 113). Mit Beschluss vom 1. September 2020 wurde auf

die Forderung nicht eingetreten (Urk. 115). Am 15. Januar 2021 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 8. April 2021 vorgeladen (Urk. 118). Mit Präsidialverfügung vom 2. Februar 2021 wurde den Parteien Frist angesetzt, um sich zur Eintretensfrage zu äussern (Urk. 120). Mit Eingabe vom 23. Februar 2021 liess der Vertreter des Beschuldigten B._____ den Antrag auf Feststellung stellen, dass seitens des Berufungsklägers und Be-

- 13 - schuldigten keine wirksame Berufungserklärung gegen Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils vom 19. Februar 2020 vorliege und auf eine etwaige Berufung gegen den Beschuldigten B._____ nicht einzutreten sei (Urk. 123). Mit Eingabe vom 24. Februar 2021 liess der Verteidiger des Beschuldigten mitteilen, dass die angefochtenen Dispositiv-Ziffern 2, 11 und 15 des vorinstanzlichen Urteils nicht angefochten seien, nachdem der Beschuldigte im Berufungsverfahren einzig als Berufungskläger, nicht aber als Privatkläger in Erscheinung trete (Urk. 125). Mit Präsidialverfügung vom 1. März 2021 wurde davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte die Dispositivziffern 2, 11 und 15 nicht anfecht (Urk. 127).

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.1.1

Eventualvorsatz ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweis; vgl. auch Art. 12 Abs. 2 StGB). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht – bei Fehlen eines Geständnisses der beschuldigten Person – aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 222 E. 5.3 mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann auch vorliegen, wenn sich der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs statistisch gesehen nur relativ selten verwirklicht. Doch darf in diesem Fall nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme und damit auf Eventualvorsatz geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 131 IV 1 E. 2.2 mit Hinweis). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen, ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz be-

- 30 - gründet ist (Urteil des Bundesgerichtes 6S.280/2006 vom 21. Januar 2007 mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Da sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden, hat der Sachrichter die in diesem

Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen er auf Eventualvorsatz geschlossen hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B_388/2012 vom 12. November 2012, E. 2).

Abgrenzungsschwierigkeiten können sich zuweilen zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ergeben. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestandes überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (Urteil des Bundesgerichtes 6S.169/2003 vom 21. November 2003, E. 2). Die rechtliche Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Schlägen ins Gesicht hängt von den konkreten Tatumständen ab. Massgeblich sind demnach insbesondere die Heftigkeit des Schlags und die Verfassung des Opfers (Urteil des Bundesgerichtes 6B_388/2012 vom 12. November 2012, E. 2.2.1 und 2.4.1 m.w.H.).

E. 2.1.2

Die Vorinstanz ging davon aus, dass der verabreichte Schlag mit einer Glasflasche auf den Kopf der Privatklägerin D. _____ geeignet war, eine schwere Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB hervorzurufen (Urk. 91 S. 64). Darin ist ihr ohne weiteres zu folgen. Wie das medizinische Gutachten des IRM zur Frage der zu erwartenden Verletzungen zufolge eines Schlages mit einer Bierflasche auf den Kopf festhält, sind neben der Verletzung des Kopfweichteilmantels auch

- 31 - schwerwiegende Verletzungen wie Knochenbrüche am Schädel und damit einhergehend Verletzungen von Gefässen im Schädelinnern zu erwarten (Urk. 09/13 S. 4). Abgesehen davon liegt auch die hohe Wahrscheinlichkeit von massiven Schnittverletzungen im Gesicht vor, welche ebenfalls als schwere Körperverletzungen zu qualifizieren sind. Dies musste dem Beschuldigten damals bewusst gewesen sein. Es ist – entgegen der Vorbringen der Verteidigung (Urk. 135 S. 22 f.) – nicht ersichtlich, dass er sich bei seinem Schlag zurückhielt, was sich auch aus dem Umstand ergibt, dass die Privatklägerin D. _____ ab dem Schlag das Bewusstsein verlor und unkontrolliert zu Boden ging. Der Beschuldigte konnte somit nicht darauf vertrauen, dass der Schlag lediglich eine einfache Körperverletzung bewirken würde. Ebenso wenig konnte der Beschuldigte angesichts des dynamischen Geschehens – wie von der Verteidigung vorgerbacht (Urk. 135 S. 23) – gezielt gegen den Stirnbereich und nicht gegen das Gesicht, den Bereich der Augen oder den sensibleren Ober- oder Hinterkopf-Bereich geschlagen und so das Risiko von Schnittverletzungen im Gesicht etc. gering gehalten haben. Entsprechend ist sein Verhalten als schwere Pflichtverletzung zu werten und es bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte der Privatklägerin D. _____ durch den Schlag eine schwere Verletzung zufügt. Der Beschuldigte hat eine solche Verletzung somit in Kauf genommen.

E. 2.1.3

Diese Ausführungen gelten auch für den der Privatklägerin E._____ ver- passten Faustschlag. Obwohl nicht mit Schnittverletzungen zu rechnen war und die Schlagkraft um das Gewicht der Flasche reduziert war, kann auch ein Schlag mit der Faust, welche ebenfalls sehr hart ist, insbesondere wenn wie vorliegend der Schlag ein unvorbereitetes und körperlich unterlegenes Opfer trifft, zu erhebli- chen primären Verletzungen führen. Kein Unterschied besteht sodann hinsichtlich der Gefährdung durch das Umfallen, weshalb das unter diesem Titel zur Privat- klägerin D._____ Gesagte auch für die Handlung gegenüber der Privatklägerin E._____ gilt. Es wird nicht behauptet, dass die Privatklägerin E._____ (minuten- lang) ohnmächtig gewesen sei (Urk. 09/08), wie die Verteidigung vorzubringen versucht (Urk. 135 24 f.). Es ist tatsächlich so, dass sie offenbar relativ schnell wieder angesprochen werden konnte. Dennoch ist sie durch den unvermittelten, heftigen Schlag unkontrolliert zusammen- bzw. zu Boden gesackt (Urk.09/08

- 32 - S. 3). Es bestand auch hier eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Privatklägerin E._____ durch das pflichtwidrige Verhalten des Beschuldigten eine lebensgefähr- liche Verletzung oder eine andere schwere Schädigung im Sinne von Art. 122 StGB erleiden würde, was der Beschuldigte billigend in Kauf genommen haben muss.

E. 2.1.4

Schliesslich ist zu überprüfen, ob ein Versuch vorliegt. Die Vorinstanz hat die entsprechenden Voraussetzungen zutreffend und ausführlich dargelegt, wes- halb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 91 S. 65).

E. 2.1.5

Auch in der konkreten rechtlichen Würdigung ist ihr zu folgen. Wohl haben die von den beiden Privatklägerinnen erlittenen Verletzungen noch nicht den Grad einer schweren Körperverletzung erreicht, wie sich ohne weiteres aus den medizinischen Gutachten ergibt (Urk. 09/07, 09/08). Entscheidend ist jedoch, dass der Beschuldigte seine Tathandlungen zu Ende führte und – auch dies ergibt sich aus den Gutachten – diese ohne weiteres weit gravierende Folgen nach sich hätten ziehen können. Es ist somit dem Zufall zu verdanken, dass die Schläge nicht zu schlimmeren Folgen bei den beiden Privatklägerinnen führten. Zwar wa- ren die gezielten Schläge gegen den Kopfbereich kein Zufall, sondern erfolgten, wie ausgeführt, mit Wissen und Willen. Der effektive Auftrittsort am Kopf war je- doch in Anbetracht der Dynamik der Geschehnisse – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 135 S. 24 f.) – zufällig; genauso gut hätte es das Auge mit Verlust desselben oder das Gesicht treffen können, was im Falle des Zersplitterns der Flasche zu lebenslang entstellenden Schnittverletzungen führen kann. Insbesondere ist aber die Art des Fallens abhängig von vielerlei Faktoren, welche ihrerseits ebenfalls vom Zufall bestimmt sind, und es kann eben nicht nur beim Zusammentreffen von besonders ungünstigen Umständen, sondern ohne weite- res eine Person derart umfallen, dass sie beispielsweise mit dem Hinterkopf auf einen kantigen Gegenstand zu fallen kommt, was zu schwersten, bleibenden Schädigungen wie beispielsweise Tetraplegie führen kann. Ein solcher Verlauf lag auch vorliegend bei beiden Szenarien nahe und musste dem Beschuldigten be- wusst sein, zumal sich am Tatort grosse Pflanztröge und Betonpoller befanden (Urk. 01/02 S. 5 ff.).

- 33 - Die Handlungen des Beschuldigten zum Nachteil der Privatklägerinnen erfüllen somit je in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit seinen Anträgen, welche sich mit Ausnahme weniger Nebenpunkte gegen das ganze Urteil richten, vollumfänglich unterliegt. Die Staatsanwaltschaft obsiegt weitgehend mit ihrer Anschlussberufung betreffend Sanktionshöhe und der Dauer der Landesverweisung und obsiegt vollständig hinsichtlich der Ausschreibung im SIS. Somit rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

E. 2.3

Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO, Art. 436 Abs. 2 StPO).

- 52 -

E. 2.4

Der ehemalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic iur. Z._____, wurde bereits mit Beschluss vom 14. Juli 2020 für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 1'254.90 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 111).

E. 2.5

Rechtsanwältin lic. iur. XY._____ ist für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren als unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin D._____ mit Fr. 2'936.85 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Urk. 132). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 19. Februar 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Das Gericht erkennt: 1. (...) 2. Der Beschuldigte B._____ wird von den Vorwürfen – der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, – der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie – des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB freigesprochen. 3. Der Beschuldigte C._____ ist schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB. 4. (...) 5. Der Beschuldigte C._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 80, wovon bis und mit heute 34 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten.

- 53 - 6. (...) 7. Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten C._____ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 8. (...)

E. 2.6

Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen, wobei die Dauer verhältnismässig sein muss.

E. 2.6.1

Die Vorinstanz erachtete eine Dauer von 8 Jahren als angemessen, die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung 15 Jahre und begründet diese wie folgt: Bei der (versuchten) schweren Körperverletzung handle es sich um eine Straftat, welche betreffend ihrer Schwere im obersten Bereich der Katalogtaten anzusiedeln sei. Schwerwiegender wären nur

noch Tötungsdelikte. Am untersten Rand der Schwere fänden sich in Art. 66a Abs. 1 StGB Delikte wie Diebstahl, Betrug oder Störung des öffentlichen Verkehrs. Schon relativ geringfügige Straftaten müssten somit zu einer obligatorischen Landesverweisung führen. Die Straftaten des Beschuldigten seien gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Rahmen von 5 bis 15 Jahren Landesverweisung einzuordnen. An der unteren Grenze sollten sich demnach nur die geringfügigen Katalogtaten bewegen. Dazu gehöre die versuchte schwere Körperverletzung definitiv nicht. Es entstehe der Verdacht, die Vorinstanz habe sich bei der Festsetzung der Dauer der Landesverweisung vor allem an der Höhe der ausgesprochenen Strafe orientiert. Es sei aber vor allem die Schwere der Katalogtat(en) im Vergleich zu den restlichen Katalogtaten zu berücksichtigen. Sodann habe der Beschuldigte nicht nur eine, sondern drei versuchte schwere Körperverletzungen begangen, wobei das Tatverschulden ebenfalls im oberen Bereich anzusiedeln sei. Dies habe sich in der Dauer der Landesverweisung niederschlagen. Nur die maximale Dauer werde der vorliegenden Sachlage gerecht (Urk. 137 S. 6 f.).

E. 2.6.2

Die vom Beschuldigten verübten Gewaltdelikte sind gravierend und das Verschulden erheblich. Er ist hierzulande nicht integriert und seine familiären Bande sind nicht sehr eng. Sodann ist mit den Vorbringen der Staatsanwaltschaft zu betonen, dass es sich bei der vom Beschuldigten mehrfach verübten Katalog-

- 47 - tat verglichen mit den weiteren in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgeführten Katalogtaten um eine schwere handelt. Im Lichte dieser Tatsachen erscheint die von der Vorinstanz ausgefallte Dauer der Landesverweisung von 8 Jahren als klar zu tief (Urk. 91 S. 106). Sie ist vielmehr auf 12 Jahre festzusetzen.

E. 2.7

Davon ausgehend, dass der Beschuldigte in Frankreich über einen Aufenthaltstitel verfüge, sah die Vorinstanz von einer Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) als unverhältnismässig ab (vgl. Art. 20 N-SIS-Verordnung; vgl. ferner Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2.7.1

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit ihrer Berufung eine Eintragung der Landesverweisung im SIS (Urk. 70 S. 22). In der Berufungsverhandlung begründete sie diesen Antrag wie folgt: Die Vorinstanz habe den Verzicht auf Ausschreibung ausschliesslich damit begründet, dass der Beschuldigte während Jahren rechtmässig in Frankreich wohnhaft gewesen sei und davon auszugehen sei, dass er dort nach wie vor über ein Bleiberecht verfüge. Der Beschuldigte habe sich bislang aber weder in der Schweiz noch in irgendeinem anderen europäischen Land angemessen integrieren können. Er sei mit keinem Mitgliedstaat des Schengener Informationssystems eng verbunden. Geheiratet habe er zwar eine Schweizerin, allerdings mit tamilischen Wurzeln. Wie die Vorinstanz richtig festgestellt habe, verkehre der Beschuldigte ausschliesslich in einem tamilischen Umfeld. Der Krieg im Heimatland des Beschuldigten sei vorbei und er könne ohne Probleme mit seiner Familie dorthin zurückkehren. Die Eltern des Beschuldigten lebten in Sri Lanka. Sodann bestehe bei einer Rückkehr keine Gefahr für Leib und Leben, zumal die Familie nicht verfolgt werde. Die Kinder des Beschuldigten seien sodann noch sehr klein und noch nicht im Schulalter. Eine Ausschreibung erweise sich entsprechend als verhältnismässig (Urk. 137 S. 8 f.).

E. 2.7.2

Von der Anordnung einer Landesverweisung kann nicht ohne Weiteres auf die Ausschreibung in das SIS geschlossen werden. Letztere ist an bestimmte eigene Voraussetzungen geknüpft. Dadurch wird die Kompetenz des Strafgerichtes, eine Ausschreibung in das SIS zu verfügen, einerseits beschränkt, andererseits räumt insbesondere die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit

- 48 - dem Strafgericht die Möglichkeit ein, aufgrund einer Einzelfallbeurteilung auf die Ausschreibung zu verzichten (Schneider Nicole/Gfeller Diego R., Landesverweisung und das Schengener Informationssystem, Sicherheit & Recht 1/2019 S. 3 ff., 11). Das Strafgericht, welches über die Landesverweisung urteilt, hat sogleich über die Ausschreibung im SIS zu entscheiden. In das SIS ausgeschrieben werden können nur sogenannte Drittstaatenangehörige. Darunter fasst die SIS-II-Verordnung Personen, die weder Bürger der EU noch Drittstaatenangehörige, die sich auf ein Freizügigkeitsrecht berufen können, sind (Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass EU-Bürger nicht in das SIS ausgeschrieben werden können, auch wenn eine Landesverweisung angeordnet wurde. Eine Besonderheit gilt in Bezug auf Drittstaatenangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers oder freizügigkeitsberechtigt sind. Diese können zwar in das SIS eingetragen werden (Art. 25 SIS-II-Verordnung), doch sind die Wirkungen der Ausschreibung begrenzt. Statt der ordentlichen Rechtsfolgen einer SIS-Ausschreibung hat die Ausschreibung lediglich die Wirkung einer Warnung an die Adresse der anderen Schengen-Mitgliedstaaten. Der Beschuldigte ist zwar Drittstaatenangehöriger, aber Angehöriger seiner freizügigkeitsberechtigten Frau.

E. 2.7.3

Gemäss Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) wird eine Ausschreibung dann in das SIS eingetragen, wenn der Drittstaatenangehörige eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer einer Straftat wegen verurteilt wurde, welche mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Abs. 2 lit. a), oder wenn gegen den Drittstaatenangehörigen ein begründeter Verdacht besteht, dass er eine schwere Straftat begangen hat oder konkrete Hinweise vorliegen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates plant (lit. b). Diese sachliche Voraussetzung, welche für eine SIS-Ausschreibung erforderlich ist, wird in der SIS-II-Verordnung übereinstimmend festgehalten (Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung; Schneider Nicole/Gfeller Diego R., Landesverweisung und das Schengener Informationssystem, Sicherheit & Recht 1/2019 S. 3 ff., 8 ff.).

- 49 -

E. 2.7.4

Da der Beschuldigte als Drittstaatenangehöriger sich lediglich auf ein Freizügigkeitsrecht berufen kann, weil er mit einer freizügigkeitsberechtigten Person verheiratet ist, und heute eine mehrjährige Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, sind die Voraussetzungen für die Eintragung grundsätzlich erfüllt. Die Ausschreibung in das SIS hat sodann auch einer Verhältnismässigkeitsprüfung standzuhalten. Der ausschreibende Staat hat zu beurteilen, ob «Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles eine Aufnahme» in das SIS rechtfertigen (Art. 21 SIS-II-Verordnung). Das Strafgericht muss bei der Entscheidung

über die Ausschreibung in das SIS eine individuelle Bewertung vornehmen (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II- Verordnung), öffentliche und private Interessen gegeneinander abwägen und darf sich nicht von «generalpräventiven Überlegungen» leiten lassen. Die entscheiderelevanten Kriterien hat das urteilende Gericht explizit darzulegen (Schneider Nicole/Gfeller Diego R., Landesverweisung und das Schengener Informationssystem, Sicherheit & Recht 1/2019 S. 3 ff., 9). Die diesbezüglich vorzunehmende Interessenabwägung entspricht somit derjenigen der Härtefallabwägung im Zusammenhang mit der Landesverweisung. Es kann deshalb auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden, ebenso auf das Fazit, wonach das öffentliche Interesse der Schweiz das persönliche Interesse des Beschuldigten bei weitem übersteigt, zumal die Ausschreibung nicht, wie von der Vorinstanz dafürgehalten, einer Fernhaltemassnahme für den gesamten Schengenraum entspricht. An der Warnung vor verurteilten Tätern schwerer Gewaltdelikte haben die Schengen Mitgliedsstaaten zudem ein erhebliches Interesse. Die Ausschreibung im SIS erweist sich somit nicht als unverhältnismässig und die Landesverweisung ist wie mit der Anklage beantragt vorzunehmen. Eine kürzere Dauer als diejenige der Landesverweisung ist nicht angezeigt.

E. 2.7.5

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass ein Aufenthaltsrecht des Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat einer SIS-Ausschreibung nicht entgegensteht und dass die Möglichkeit eines Konsultationsverfahrens im Sinne von Art. 25 SDÜ besteht. Dieses regelt, wann der ausschreibende Vertragsstaat die Einreiseverweigerung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen im SIS wieder löscht – und zwar ist das dann der Fall, wenn ein anderer Vertragsstaat dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltserlaubnis erteilen oder zusichern würde (Urteil

- 50 - des Bundesverwaltungsgerichts C-4656/2012 vom 24. September 2015, E. 4.4 m.w.H.). VI. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen, unter denen im Strafverfahren Schadenersatz und Genugtuung zugesprochen werden kann, ausführlich und zutreffend dargelegt, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 91 S. 107 ff.). 2. Auch die materiellen Ausführungen der Vorinstanz erweisen sich in jeder Hinsicht als zutreffend. Die Privatklägerinnen haben auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet, weshalb das Verbot der reformatio in peius eine Erhöhung der Beträge von vornherein ausschliesst. Der Beschuldigte beantragt mit Blick auf den beantragten Freispruch die Abweisung der Zivilforderungen. In der Eventual- bzw. Subeventualbegründung im Berufungsverfahren hat er sich zum Schadenersatzanspruch nicht geäussert. Die Genugtuungsbegehren weist er mit Verweis auf ähnliche Fälle als überhöht zurück und beantragt die Zusprechung von Fr. 1000.– an die Privatklägerin D._____ und lediglich Fr. 700.– an die Privatklägerin E._____, da diese den Beschuldigten gestossen und provoziert habe. Aus demselben Grund sei die Genugtuung des Privatklägers B._____ abzuweisen bzw. auf Fr. 1'000.– zu reduzieren, zumal ihm dieser auch eine Flasche über den Kopf geschlagen habe (Urk. 72 S. 16 f.; Urk. 135 S. 32 f.; 39). Mit diesen Argumenten hat sich die Vorinstanz mit zutreffender Begründung auseinandergesetzt, weshalb vollumfänglich auf deren Ausführungen verwiesen werden kann (Urk. 91 S. 107). 3. Demgemäss ist festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin D._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches ist sie auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Darüber hinaus ist er zu verpflichten,

ihr eine Genugtuung von Fr. Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. September 2018 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

- 51 - Weiter ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin E._____ Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. September 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Schliesslich ist der Beschuldigte weiter zu verpflichten, dem Privatkläger B._____ Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. September 2018 als Genugtuung zu bezahlen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem es im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Schuldspruch bleibt, sind die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv- Ziff. 23 und 26) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 3

Die Aussagewürdigung ergibt das folgende Bild: Ohne weiteres lässt sich die Beteiligung des Beschuldigten an der angeklagten Auseinandersetzung erstellen. Daran lassen die Aussagen des Mitbeschuldigten eben so wenig Zweifel wie diejenigen der beiden Privatklägerinnen. Sie haben den Beschuldigten und den Mitbeschuldigten zweifelsfrei als diejenigen Personen identifiziert, welche sich ihnen angenähert haben und anschliessend tätlich wurden (Urk. 01/01 S. 7; Urk. 03/01 S. 7; 03/02 S. 7. Auch die beiden Augenzeugen G._____ (Urk. 05/06 S. 10) und H._____ (Urk. 05/07 S. 6) konnten den Beschuldigten eindeutig als Beteiligten an der Auseinandersetzung identifizieren. Aus diesen Aussagen lässt sich ebenso zweifelsfrei erstellen, dass der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte die Privatklägerinnen angesprochen haben, worauf letztere diese aufgefordert haben, sich zu entfernen. Dieser Aufforderung leisteten sie keine Folge, worauf es zum verbalen Streit und schliesslich zur körperlichen Auseinandersetzung kam. Ebenso erstellt ist, dass sich die Privatklägerinnen D._____ und E._____ sowie der Privatkläger B._____ die in der Anklage umschriebenen Verletzungen zugezogen haben. Dies belegen die Gutachten zur körperlichen Untersuchung der beiden Privatklägerinnen und des Privatklägers (Urk. 09/07, 09/08, 08/26). Zu überprüfen ist nachfolgend, ob sich das eigentliche Kerngeschehen – wie in der Anklage umschrieben – zugetragen hat, insbesondere ob der Beschuldigte der Privatklägerin D._____ eine volle Bierflasche gegen den Kopf geschlagen und der Privatklägerin E._____ mit der Faust derart ins Gesicht geschlagen hat, dass beide unkontrolliert zu Boden gefallen sind. Auf den Anklagepunkt 5, den Vorwurf, wonach der Beschuldigte während des Gerangels zwischen dem Mitbeschuldigten und dem Privatkläger B._____ mit einem Flaschenschlag letzterem die dokumentierten Verletzungen zugefügt hat, ist anschliessend gesondert unter Ziff. 6 einzugehen. 4.1. Die Privatklägerin D._____ konnte zum Flaschenschlag keine detaillierten Angaben machen. Dies ergab ihre Befragung als Auskunftsperson, welche gut drei Wochen nach der Tat erfolgte. Die Gründe dafür sind nachvollziehbar: Die Verhältnisse vor Ort waren düster und unübersichtlich, die Geschehnisse von hoher Dynamik und sie selbst von Übelkeit befallen. Zudem war sie durch den

- 19 - Schlag eine Zeit lang benommen. Trotzdem machte sie Ausführungen zur Tat, deklarierte diese aber klar als Vermutungen und Versatzstücke aus Schilderungen ihrer Schwester und Dritter. Mit diesen hat sie sich nach dem Vorfall darüber unterhalten, wodurch ihr weitere Informationen zum Tatablauf zugeflossen sind. Damit lässt sich ohne weiteres erklären, weshalb sie etwa den Mitbeschuldigten C_____ mit "99%-iger Sicherheit" als Täter bezeichnete. Diese Angaben erfolgten nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern weil ihr dies ihre Schwester so erzählt hat (Urk. 03/01 S. 7), wiewohl sie generell ihre Kenntnisse aus den Schilderungen ihrer Schwester bezieht und

sich selbst nicht an Details erinnert (Urk. 03/01 S. 10). In diesem Sinne äusserte sie sich auch bereits acht Stunden nach dem Vorfall gegenüber dem rapportierenden Polizeibeamten, wo sie angab, sich leider an nichts, ausser dass ihr "einer" plötzlich mit der Glasflasche auf den Kopf geschlagen habe, erinnern zu können (Urk. 01/01 S. 7). Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sich mit ihren Schilderungen der Anklagesachverhalt nicht stützen lässt. Genau so wenig ergeben sich daraus aber Hinweise auf einen anderen Geschehensablauf. 4.2. Als ergiebiger erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin E._____. Sie schilderte zurückhaltend aber detailliert, wie sie nach erfolglosen Annäherungsversuchen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten C._____ den "einen" weggestossen habe, worauf die Privatklägerin D._____ von diesem eine Flasche über den Kopf bekommen habe und er ihr eine Faust ins Gesicht geschlagen habe. Darauf sei sie "weg gewesen" (Urk. 03/02 S. 5). Nachdem sie zu Beginn ihrer Einvernahme den Schläger nicht individualisiert hatte, bezeichnete sie auf Vorhalt der Fotografien der beiden Beschuldigten denjenigen mit der beigen Jacke und dem Schnauz als Täter. Bei der schlagenden Person habe es sich in beiden Fällen um die selbe gehandelt (Urk. 03/02 S. 7). Dies deckt sich auch mit der vom rapportierenden Polizeibeamten nur wenige Stunden nach dem Vorfall wiedergegebenen Aussage der Privatklägerin E._____ (Urk. 01/01 S. 7). Nachdem sich aus den aktenkundigen Fotos der mutmasslichen Täter klar ergibt, dass der Beschuldigte eine beige Jacke trug und der Mitbeschuldigte eine blaue (vgl. Urk. 01/02 S. 10 f.), hat die Privatklägerin E._____ den Beschuldigten eindeutig als Täter identifiziert (Urk. 01/02 S. 7). Daran ändert auch der Umstand

- 20 - nichts, dass sie sich nicht mehr an dessen Gesicht erinnern konnte. Beide Täter haben nebst einem ausgesprochen dunklen Teint eine üppige Gesichtsbehaarung. Bei der damals herrschenden Düsterei am Tatort erscheint es als glaubhaft, dass die Gesichtszüge der Täter nicht klar erkennbar waren. Dies belegen auch die bei notabene wesentlich besseren Lichtverhältnissen unmittelbar nach der Tat angefertigten Täterfotografien der Polizei (Urk. 01/02 S. 10 ff.). Zudem fällt dem Menschen die Individualisierung von Gesichtern anderer Phänotypen generell schwer (vgl. dazu etwa: "Using Visual Search and Perceptual Discrimination Tasks to Understand Face Categories and the Cross-Race Recognition Deficit" Daniel T. Levin, PhD, Kent State University. Journal of Experimental Psychology: General, Vol. 129, No. 4). Im Detail fällt am Aussageverhalten von E._____ auf, dass sie bei den Schilderungen Wert darauf legt, zwischen eigenen Wahrnehmungen, Interpretationen und Informationen von Dritten zu unterscheiden. So konnte sie nicht sehen, wie der Täter die Flasche behändigt hatte und konnte auch zu dieser selbst keine genauen Angaben machen (Urk. 03/02 S. 8). Hingegen konnte sie des Täters Standort und den eigentlichen Flaschenschlag detailliert beschreiben (Urk. 03/02 S. 7 f.). Die dazu kontrastierende Antwort auf die Frage nach der Art des Fallens von D._____, nämlich dass sie dazu nichts sagen könne (Urk. 03/02 S. 8), erklärt sich ohne weiteres dadurch, dass sie sogleich selbst geschlagen wurde. Im Lichte dieses sehr differenzierten und zurückhaltenden Aussageverhaltens ist die spontane, klare und vorbehaltlose Identifizierung des Beschuldigten als Täter von besonderer Qualität. Hinweise auf eine getrübe Wahrnehmung oder eine bewusste Falschaussage ergeben sich keine. Daran ändern auch die von der Verteidigung vorgebrachten Zweifel, wonach der Beschuldigte entgegen den Ausführungen der Privatklägerin E._____ kein Schweizerdeutsch spreche, nichts (Urk. 72 S. 7; Urk. 135 S. 10 f.). Abgesehen davon, dass sie nichts über die Sprachqualität aussagte, attestiert ihm der Privatkläger B._____ genügende Kompetenzen in Mundart (Urk. 04/08 S. 11), was in Anbetracht seiner Tätigkeit als Kioskverkäufer auch nicht weiter

erstaunt (Urk. 04/08 S. 3, Urk. 11/26 S. 1).

- 21 - Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich ihre Aussagen, insbesondere hinsichtlich der Täterschaft des Beschuldigten, als sehr glaubhaft erweisen, insbesondere wenn sie mit den weiteren, nachfolgend noch zu diskutierenden Beweismitteln in Bezug gebracht werden. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 135 S 8 f.) ergeben sich sodann keine Hinweise auf eine allfällige Absprache zwischen den Beteiligten, welche ihr Aussageverhalten, insbesondere die konkreten Belastungen des Beschuldigten, beeinflusst hätten. Wie noch zu zeigen sein wird, werden die Wahrnehmungen individuell geschildert. Sodann hat die Privatklägerin E. _____ – wie bereits ausgeführt – bei ihren Schilderungen Wert darauf gelegt, zwischen eigenen Wahrnehmungen, Interpretationen und Informationen von Dritten zu unterscheiden. Die Identifizierung des Beschuldigten als Täter erfolgte dabei eindeutig als eigene Wahrnehmung. Auch die Argumentation der Verteidigung, die Privatklägerin E. _____ sei von der blutverschmierten Jacke des Beschuldigten auf dem ihr vorgehaltenen Foto des Beschuldigten unmittelbar nach der Auseinandersetzung beeinflusst worden (Urk. 135 S. 8), erweist sich als reine Spekulation. Vielmehr zeigt sich, dass sie die Täter durch die getragenen Kleider klar voneinander unterscheiden konnte. 4.3. Der Privatkläger B. _____, welchem erstinstanzlich auch Beschuldigtenstellung zukam, welcher mittlerweile aber rechtskräftig freigesprochen wurde, hat wiederholt zur Sache ausgesagt. Seiner Stellung als Beschuldigter und dem Umstand, dass er bei seinen Einvernahmen nicht unter Wahrheitspflicht stand, gilt es bei der Würdigung seiner Aussagen Rechnung zu tragen. Seine Schilderungen sind, soweit sie den verbleibenden Anklagepunkt betreffen, klar, widerspruchsfrei und lebensnah. Dass er in der ihn selbst betreffenden Anklage in einem zentralen Punkt widersprüchlich ausgesagt hat, ändert nichts an dieser Beurteilung. Der Widerspruch ist ohne weiteres zu erklären und nachvollziehbar: Nachdem er anfänglich bestritten hatte, den Mitbeschuldigten mit einer Glasflasche auf den Kopf geschlagen zu haben, legte er in der Schlusseinvernahme ein Geständnis ab. Das anfängliche Verschweigen begründete er mit der Angst, unschuldig verurteilt zu werden (Urk. 04/11 S. 6). Im Lichte der gravierenden Vorwürfe, mit welchen er sich als Retter der beiden Privatklägerinnen unerwartet und in nicht nachvollziehbarer Weise konfrontiert sah, ist ihm nicht vorzuwerfen, dass er versuchte, sich in

- 22 - einem möglichst günstigen Licht darzustellen. Abgesehen davon hat er über sämtliche Einvernahmen hinweg gleichlautend, klar und widerspruchsfrei ausgesagt, nämlich dass der Beschuldigte die Privatklägerin D. _____ mit einer Bierflasche und die Privatklägerin E. _____ mit einem Faustschlag niedergestreckt hat. Bezüglich des Faustschlags präzisierte er, dass er diesen nicht direkt gesehen habe, dieser aber vom Beschuldigten verabreicht worden sein müsse, da der Mitbeschuldigte abseits gestanden sei (Urk. 04/03 S. 2 ff., Urk. 04/06 S. 3 ff., Urk. 04/07 S. 4 ff., Urk. 04/08 S. 11, Urk. 66-B S. 3 f.). Die Einwände der Verteidigung an diesen Aussagen (vgl. Urk. 135 S. 15 ff.) ändern nichts an dieser Beurteilung. Wie bereits erwähnt, darf aus der anfänglich fehlenden Selbstbezeichnung nicht generell an seinen Aussagen gezweifelt werden. Der angebliche Groll, welchen der Privatkläger B. _____ zum Zeitpunkt der Aussagen gegenüber dem Beschuldigten gehegt haben soll, findet in den Akten keine Stütze. Vielmehr sind seine Aussagen differenziert und frei von unnötigen Belastungen. Ebenso ins Leere zielen die gesäten Zweifel, wonach er auf Grund seiner örtlichen Position das Geschilderte gar nicht habe sehen können (Urk. 72 S. 6; Urk. 135 S. 16 f.). Wie eingangs aufgeführt, waren die Abläufe hochdynamisch und es zeichnet eine Schlägerei gerade aus, dass die Beteiligten ihre Position sehr schnell und

stark wechseln, so dass es oft zufällig ist, was der Einzelne vom Geschehen mitbekommt und was nicht. Die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen wird dadurch nicht geschmälert und es bleibt die Feststellung, dass auch seine Aussagen den Anklagesachverhalt stützen. Entgegen der Vorbringen der Verteidigung (Urk. 135 S. 16 f.) ist der Privatkläger B._____ sodann zweifellos im Zeitpunkt des tätlichen Angriffs auf die Privatklägerinnen vor Ort gewesen und nicht erst dazu gestossen, als die beiden Frauen bereits am Boden lagen. Er ist zu Hilfe geeilt, als er auf die vorerst verbale und anschliessend tätliche Auseinandersetzung aufmerksam wurde. 4.4. I._____, die Schwester der Privatklägerin D._____, war zum Tatzeitpunkt mit den beiden Privatklägerinnen zusammen, wurde jedoch nicht in die tätliche Auseinandersetzung involviert. Da sie durch einen Busch vom Tatgeschehen getrennt war, konnte sie keine detaillierten Angaben zu den Schlägen machen (Urk. 05/03

- 23 - S. 2 ff., Urk. 05/04 S. 3 ff.). Damit erübrigt sich auch eine Auseinandersetzung mit den von der Verteidigung erhobenen Einwänden, welche ohnehin nicht verfangen. So findet sich für die Behauptung, wonach die beiden Täter astreines Schweizerdeutsch gesprochen hätten (Urk. 135 S. 12), keine Stütze. Sie gab lediglich an, dass die beiden schweizerdeutsch gesprochen hätten, über die Qualität machte sie keine Angaben (Urk. 05/03 S. 4 f.). Auch kann keine Rede davon sein, dass sie bei der Staatsanwaltschaft plötzlich detailreich das Tatgeschehen geschildert habe (Urk. 72 S. 5 f.). Vielmehr wiederholte sie, dass sie zum Kerngeschehen keine eigenen Wahrnehmungen gemacht habe, aber mittlerweile von verschiedenen Seiten einige Informationen erhalten habe. Diese hat sie teilweise wiedergegeben, aber stets mit den entsprechenden Vorbehalten (Urk. 05/04 S. 8 ff.). Somit ist nicht weiter auf ihre Aussagen einzugehen, zumal sie keine eigenständige Sachverhaltsdarstellung abgibt, welche Zweifel am Anklagesachverhalt zu wecken vermöchte. Dies gilt insbesondere für die sich widersprechenden Abläufe, welche sie im Rahmen ihrer Mutmassungen und Wiedergabe von Drittinformationen deponierte. 4.5.1. Eine weitere Zeugengruppe bilden G._____ und H._____, welche sich zusammen mit dem Privatkläger B._____ als Gruppe in der Nähe des Tatorts aufhielten. Bei der Würdigung deren Aussagen gilt es sich vor Augen zu halten, dass sie rund 10 Meter vom Tatgeschehen entfernt und durch Büsche getrennt waren. Zudem waren die Lichtverhältnisse ungünstig (vgl. Fotos Urk. 05/02 S.7, Urk. 05/06 S. 5; Urk. 01/02). 4.5.2. Die Schilderung der Vorgeschichte, namentlich wie die beiden Täter auf die beiden Opfer zugegangen sind und die Situation bis zu den Schlägen eskaliert ist, schilderte G._____ klar, widerspruchsfrei und in Übereinstimmung mit den übrigen Aussagenden. Insbesondere identifizierte sie anlässlich der zeitnahen polizeilichen Befragung "den Mann mit der beigen Jacke" als Täter (Urk. 05/01 S. 2). Hinsichtlich des Kerngeschehens vermögen ihre Schilderungen wenig zur Klärung beitragen. Ihre Aussagen sind – wie die Verteidigung auch vorbringt (Urk. 135 S. 12 ff.) – lückenhaft und widersprüchlich. So schilderte sie, wie der Beschuldigte eine Flasche in Richtung der Privatklägerin E._____ geworfen habe,

- 24 - wobei sie auf entsprechende Nachfragen zugab, nicht gesehen zu haben, wie die Flasche geworfen worden sei. Hinsichtlich der Privatklägerin D._____ gab sie an, dass auch diese vom Beschuldigten mit einer Flasche beworfen worden sei, wobei sie auf entsprechende Nachfragen zugab, dass sie das Geschehen nicht genau habe beobachten können, da ihr die Sicht durch den Privatkläger B._____ verdeckt gewesen sei (Urk. 05/01 S. 2 ff.). In Widerspruch dazu gab sie anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, dass sie gesehen habe, wie der Beschuldigte die Privatklägerinnen mit einer Flasche geschlagen bzw. mit einem Faustschlag niedergestreckt habe. Auf die Widersprüche

angesprochen und auf entsprechende Nachfragen legte sie ein insgesamt konfuse Aussageverhalten an den Tag. So sprach sie, scheinbar wahllos, sowohl von Flaschenwürfen als auch von Schlägen. Auch will sie die Faust des Beschuldigten gesehen haben, nicht aber wie und wohin er diese geführt hat. Schilderungen von Details wechseln mit der Feststellung, dass sie eigentlich nichts gesehen habe, ab (Urk. 05/06 S. 4 ff.). Es bleibt somit – mit der Verteidigung (Urk. 135 S. 12 ff.) – festzustellen, dass ihre Aussagen nicht zur Sachverhaltsermittlung taugen, sich aber aus diesen eben so wenig Hinweise auf einen anderen Ablauf der Geschehnisse ergeben. Damit ist auch gesagt, dass sich aus ihren Aussagen keine Hinweise auf eine willentliche Falschbelastung ergeben, selbst dafür wären ihre Aussagen zu wenig konsistent. Der Grund für ihr Aussageverhalten ist in der Distanz zum Tatgeschehen, den schlechten Sichtverhältnissen, der Dynamik der Geschehnisse und den Einflüssen durch Fremdkontakte zu suchen. 4.5.3. Unter denselben Bedingungen musste H._____ seine Beobachtungen machen. Auch er schilderte die Vorgeschichte klar und widerspruchsfrei und in Übereinstimmung mit den anderen Aussagenden. Dies trifft auch für seine Angabe zu, wonach das Kerngeschehen mit dem Erheben der Flasche durch den Beschuldigten begonnen hat. Die weiteren Aussagen leiden jedoch an erheblichen Defiziten. So will er insgesamt vier Flaschenwürfe festgestellt haben, konnte aber keine Angaben zum Verhalten des Beschuldigten im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung machen (Urk. 05/02 S. 2 ff.). Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft bestätigte sich, dass er aus eigener Wahrnehmung nur den Griff zur Flasche durch den Beschuldigten und den Umstand, dass am Schluss

- 25 - die Opfer verletzt am Boden gelegen seien, mit der nötigen Zuverlässigkeit bestätigen kann. Zum weiteren Kerngeschehen hat er keine eigenen Feststellungen gemacht. Er sei einerseits unter Schock gestanden, was im Lichte der Dramatik der Geschehnisse nachvollziehbar ist, und habe gestützt auf Angaben Dritter seine Schlüsse gezogen und Vermutungen aufgestellt (Urk. 05/07 S. 3 ff.). Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass seine Aussagen die Anklage, soweit diese Vorgeschichte und Beteiligung von Tätern und Opfer betreffen, stützen. Zur Klärung des Vorwurfs zum Kerngeschehen taugen sie aus den erwähnten plausiblen Gründen zwar nicht, es ergeben sich daraus aber auch keine Hinweise auf einen anderen Tatablauf. 4.5.4. Die ebenfalls als Zeugin befragte J._____ war nicht am Tatort anwesend. Die Aussagen über den mit dem Privatkläger B._____ geführten Austausch beschränken sich auf grobe Angaben zu einer Auseinandersetzung, in welche er involviert war. Mit Bezug auf das Kerngeschehen ergibt sich kein Erkenntnisgewinn (Urk. 05/08). 4.5.5. Dies gilt auch für die Aussagen des Zeugen K._____, ein Freund des Beschuldigten, welcher die Zeit vor der Tat mit diesem verbracht hatte. Somit konnte er zum Kerngeschehen keine Aussagen machen, aber immerhin bestätigen, dass der Beschuldigte zwar nicht gut aber doch ein bisschen Deutsch spreche und zumindest kurz vor Mitternacht nicht betrunken gewesen sei (Urk. 05/09). 4.5.6. Dies bestätigten im Wesentlichen auch die beiden Polizeibeamten L._____ und M._____, welchen auf ihrem Streifendienst die beiden blutüberströmten Täter aufgefallen sind. Im Detail vermochten sich die beiden Zeugen nicht mehr an die Begegnung erinnern, konnten aber bestätigen, dass sich diese ruhig und unauffällig verhalten hätten, jedenfalls nicht überaus angetrunken gewirkt hätten. Unsicher waren sich die beiden hinsichtlich der Sprachkenntnisse der beiden Beschuldigten (Urk. 05/12, Urk. 05/13). Mit Bezug auf das Kerngeschehen lässt sich somit nichts ableiten, ebenso wenig finden die Behauptungen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten, wonach sie sehr stark betrunken gewesen seien und der Beschuldigte kaum Mundart spreche, eine Stütze.

- 26 - 4.5.7. Dieselben Schlüsse lassen sich aus den Aussagen der Zeugin N._____ ziehen, welche als forensische Ärztin nach dem Vorfall die Beteiligten körperlich untersucht hat. Darüber hinaus konnte sie bestätigen, dass sie sich mit dem Beschuldigten in gebrochenem Deutsch unterhalten und Alkoholisierungssymptome feststellen konnte, wobei ihr lediglich verlangsamtes Reagieren und ein bisschen Schwanken beim Stehen aufgefallen seien. Mit Bezug auf das Kerngeschehen konnte sie keine Angaben aus eigener Wahrnehmung machen, konnte jedoch wiedergeben, was der Privatkläger B._____ ihr dazu erzählt habe. Es deckt sich im Wesentlichen mit dem, was er selbst ausgesagt hat (Urk. 05/14 S. 3 ff.).

E. 3.1

Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere der Tathandlungen zu Lasten der Privatklägerin E._____ gilt das bereits zur Privatklägerin D._____ Gesagte. Das Verschulden erweist sich in diesem Fall aber als leicht geringer, weil der Beschuldigte den Schlag mit der blossen Faust und nicht noch zusätzlich mit einem harten und zerbrechlichen Gegenstand ausgeführt hat. Damit erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe von 3,75 Jahren als angemessen (Urk. 91 S. 91).

E. 3.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann, wie dies bereits die Vorinstanz getan hat, vollumfänglich auf die Ausführungen zur Privatklägerin D._____ verwiesen werden. Dies gilt auch für die Bewertung des Versuchs, wobei auch hier das zu den vorinstanzlichen Erwägungen Ausgeführte gilt (Urk. 91 S. 92). Die Einsatzstrafe von 2,5 Jahren erweist sich somit als angemessen. 4.1. Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere der Körperverletzung zu Lasten des Privatklägers B._____ gilt es zu berücksichtigen, dass die Tat mit der gegenüber der Privatklägerin D._____ verübten direkt vergleichbar ist. Die Vorgehensweise war die selbe und nachdem die konkreten Verletzungsfolgen – wie erwähnt – vom Zufall abhängig waren, ist auch das unterschiedliche Verletzungsbild in diesem Zusammenhang nicht weiter von Belang. 4.2. Ebenso wenig ins Gewicht fällt die unterschiedliche Vorgeschichte. Der Umstand, dass schon eine Rangelei im Gange war, vermag die Einmischung des Beschuldigten in Form eines Schlages mit der Bierflasche – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 135 S. 30 f.) – nicht in einem milderen Licht erscheinen lassen. Der Beschuldigte hat nicht geltend gemacht, dass sein primäres Ziel die Befreiung des Mitbeschuldigten war, was ohnehin nicht glaubhaft wäre, da dies in der 2:1 Konstellation nicht notwendig gewesen wäre und auch die übrigen Schilderungen seines Verhaltens klar auf ein Angreifen und nicht auf eine reine Hilfestellung oder gar einen Schlichtungsversuch schliessen lassen. Dazu ist das brutale Einschlagen mit einer Bierflasche nicht geeignet. Somit kann auch bei der subjektiven Tatschwere auf das zur Privatklägerin D._____ Gesagte verwiesen werden. Und auch hier bleiben die Motive des Beschuldigten im Dunkeln. Somit erweist sich die unter Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere ermittelte Freiheitsstrafe von 3,5 Jahren als angemessen. Dies gilt auch für die Bewertung des Versuchs, wobei auch hier das zu den vorinstanzlichen Erwägungen Ausgeführte gilt (Urk. 91 S. 94). In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere der versuchten schweren Körperverletzung ist somit eine Einsatzstrafe von 2,75 Jahren angemessen. 5 Die Festsetzung der Freiheitsstrafe von acht Monaten für den Raufhandel des Beschuldigten erweist sich in jeder Hinsicht als korrekt ermittelt und im Resultat als angemessen, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 91

S. 95). 6.1. Nachdem sämtliche Einsatzstrafen je Freiheitsstrafen sind, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe festzusetzen, wobei ausgehend von der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt diese mit den Sanktionen für die übrigen Delikte zu asperieren ist. Dabei soll die Asperation (in der Literatur ist auch von "Strafzuschlag" die Rede; vgl. BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 N 122a) umso grösser ausfallen, je kleiner der Bezug zur schwersten Tat ist. Stehen weiter Verletzungen mehrerer unterschiedlicher Rechtsgüter zur Beurteilung, soll eine

- 39 - stärkere Gewichtung stattfinden. Auch gelten in Realkonkurrenz verübte Taten als gravierender als in Idealkonkurrenz begangene. Zudem soll die Erhöhung je Delikt geringer ausfallen, je grösser die Anzahl der insgesamt verübten Delikte ist. Und handelt es sich um einen Fall, in welchem die Einsatzstrafe wesentlich geringer wiegt als die Erhöhungsstrafe, soll Letztere den Grossteil der Gesamtstrafe ausmachen (BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 N 122a). 6.2. Im Lichte dieser Grundsätze ist als Einsatzstrafe die Freiheitsstrafe von 3 ¼ Jahren für die Tat gemäss Anklageziffer 1 zu wählen. Bei den weiteren Delikten sind deren zwei gleichartig und wurden zur selben Zeit und im Zuge der selben Auseinandersetzung begangen. Sie nehmen jedoch keine untergeordnete Rolle ein und sind in jeder Hinsicht gleichwertig. Ebenso sind die Tathandlungen klar voneinander abzugrenzen und der Beschuldigte musste für jede einzelne Handlung einen neuen Entschluss fassen und gesondert und neu "Anlauf" holen. Ebenso ins Gewicht fällt, dass die Auswirkungen seiner Handlungen die drei Privatkläger je im nahezu gleichen Ausmass trafen und somit auf der Schadensseite eine Kumulation des verursachten Schadens und Leids vorliegt. Da zudem das Verschulden jeweils bereits erheblich wiegt, erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene Asperation um jeweils rund die Hälfte der einzelnen Einsatzstrafen als zu mild (Urk. 91 S. 96). Angemessen ist vielmehr ein Strafzuschlag von jeweils rund 2/3. Zu folgen ist der Vorinstanz hingegen bezüglich des nur geringen Strafzuschlages wegen des Raufhandels. Das Verschulden wiegt vergleichsweise gering und fällt sowohl zeitlich als auch vom Handlungsablauf her mit der Körperverletzung zusammen. Und obwohl keine Konsumation erfolgt, erscheint sie als Teil der begangenen schweren Körperverletzung. Er war sozusagen Mittel zum Zweck. Der Strafzuschlag von 2 Monaten ist angemessen (Urk. 91 S. 96).

E. 5

Sowohl im Einzelnen als insbesondere auch in ihrer Summe ergeben diese Aussagen, soweit sie Schilderungen aus eigener Wahrnehmung enthalten, ein eindeutiges Bild, welches mit demjenigen der Anklage kongruent ist. Abweichungen lassen sich zwanglos und nachvollziehbar erklären. Hinweise auf einen anderen Tatablauf lassen sich diesen Aussagen eben so wenig entnehmen wie Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Schilderungen der Beschuldigten. Der objektive Sachverhalt der Anklageziffern 1 und 2 ist damit rechtsgenügend erstellt. 6.1. Dies gilt auch für den Anklagepunkt 5. Demnach soll der Beschuldigte während des Gerangels zwischen dem Mitbeschuldigten und dem Privatkläger B._____ eine volle Glasflasche behändigt und mit dieser mehrfach gegen den Kopf von letzterem geschlagen haben, wovon dieser die in der Anklage umschriebenen Verletzungen davon getragen haben soll (Urk. 26/05 S. 6 f.). 6.2. Die erlittenen Verletzungen ergeben sich ebenso zweifelsfrei aus dem rechtsmedizinischen Gutachten, an dessen Richtigkeit kein Anlass zu Zweifeln besteht, wie deren Qualifikation als Schnittverletzungen, welche ohne weiteres durch eine zerbrochene Bierflasche verursacht worden sein können (Urk. 08/26). Und im Gegensatz zu den Anklagepunkten 1 und 2

konnte die Zeugin G._____ in diesem Anklagepunkt ebenfalls detailliert aussagen, da sie diesen Handlungsteil, im Gegensatz zu den vorangehenden, mit eigenen Augen gesehen hat. Sie identifizierte klar den Beschuldigten als diejenige Person, welche mit der Flasche auf den Privatkläger B._____ eingeschlagen hat (Urk. 05/01 S. 2, Urk. 05/06 S. 8). An der Glaubhaftigkeit dieser Aussage ändern die Feststellungen hinsichtlich ihrer

- 27 - Aussagen zum weiteren Kerngeschehen nichts. Die dort enthaltenen Widersprüche sind Folge des Mangels eigener Wahrnehmungen und der Vermischung mit Angaben Dritter, was sie notabene klar deklariert hat. Somit ist auch dieser Sachverhaltsteil klar erstellt. Von einem, wie von der Verteidigung geltend gemachten (Urk. 72 S. 8), selektiven Gedächtnis kann somit keine Rede sein. Schlicht unzutreffend ist sodann die Behauptung, wonach die Zeugin G._____ eine Rangelei zwischen dem Mitbeschuldigten und dem Privatkläger B._____ verneint habe. Vielmehr beschrieb sie, wie letzterer ersteren gepackt habe, mit diesem zu Boden gegangen sei und wie der Beschuldigte daraufhin mit der Flasche eingeschlagen habe. Erst die darauf folgende Frage, ob es danach noch zu einem weiteren Gerangel zwischen den beiden gekommen sei, verneinte sie (Urk. 05/06 S. 8). 6.3. Schliesslich ergibt sich die Täterschaft des Beschuldigten auch aus den Angaben des Privatklägers B._____. Obwohl er keine detaillierten Angaben zum Flaschenschlag machen konnte, was ohne weiteres durch die Dynamik der Geschehnisse und den Umstand, dass er durch den Mitbeschuldigten absorbiert war, erklärbar ist, ist der Schluss, dass der Flaschenschlag durch den Beschuldigten ausgeführt wurde, – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 135 S. 19) – geradezu zwingend, nachdem keine weiteren Personen involviert waren (Urk. 04/06 S. 3).

E. 7

Jahren Freiheitsstrafe.

E. 8

Täterkomponente

- 40 -

E. 8.1

Mit Verweis auf die Ausführungen der Vorinstanz zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten (Urk. 91 S. 90) sind diese – entgegen der Verteidigung (Urk. 135 S. 29) – strafzumessungsneutral zu werten.

E. 8.2

Der Beschuldigte ist sodann in der Schweiz nicht vorbestraft (Urk. 94), erwirkte aber in Frankreich eine Verurteilung wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss (Urk. 21/12 S. 2; Urk. 91 S. 90), was mit der Vorinstanz kaum straf erhöhend ins Gewicht fällt.

E. 8.3

Der Beschuldigte zeigte sich nicht geständig, weshalb ihm unter diesem Titel keine Strafreduktion zuteil kommt.

E. 8.4

Entgegen den Ausführungen der amtlichen Verteidigung (Urk. 135 S. 29) liegt sodann beim Beschuldigten keine besondere Strafempfindlichkeit vor. Gemäss der Rechtsprechung ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da

die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (vgl. etwa Urteile 6B_605/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.4.3 und 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.4; je mit Hinweisen). Umstände, welche über das hinausgehen, was als unvermeidbare Konsequenz einer freiheitsentziehenden Sanktion gilt, wozu insbesondere der Verlust der Arbeitsstelle gehört, sind weder dargetan noch ersichtlich.

E. 9

(...)

E. 9.1

Der Beschuldigte ist angesichts der gesamten strafzumessungsrelevanten Faktoren mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren zu bestrafen.

E. 9.2

Der bedingte Vollzug ist auch im Teilumfang nicht möglich (Art. 42, 43 StGB). Der Anrechnung von 937 Tage Haft und vorzeitigem Strafvollzug steht nichts entgegen.

- 41 - V. Landesverweisung

E. 10

(...)

E. 11

Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers A._____ gegen den Beschuldigten B._____ wird abgewiesen.

E. 12

(...)

E. 13

(...)

E. 14

(...)

E. 15

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers A._____ gegen den Beschuldigten B._____ wird abgewiesen.

E. 16

Die folgenden beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180915-007/73677813 sichergestellten Spurenläger werden dem Beschuldigten A._____ nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen zurückgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 braune Lederjacke, Ass. Nr. A011'848'912 – 1 graue Trainerhose, Ass. Nr. A011'848'923 – 1 blaues T-Shirt, Ass. Nr. A011'848'934

E. 17

Die folgenden beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180915-007/73677813 sichergestellten Spurenläger werden dem Beschuldigten

B._____ nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen zurückgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 blauer Pullover, Ass. Nr. A011'853'466 – 1 weisses Unterhemd, Ass. Nr. A011'853'400

- 54 - – 1 blaue Jeanshose, Ass. Nr. A011'853'411

E. 18

Die folgenden beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180915-007/73677813 sichergestellten Spurenräger werden dem Beschuldigten C._____ nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen zurückgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 blaue Jeans, Ass. Nr. A011'848'978 – 1 pinkes T-Shirt Ass. Nr. A011'848'989 – 1 blaue Sweatjacke, Ass. Nr. A011'848'990

E. 19

Die folgenden beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180915-007/73677813 sichergestellten Spurenräger werden D._____ nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen zurückgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 grüne Bluse Ass. Nr. A011'852'996 – 1 schwarze Jeanshose, Ass. Nr. A011'853'002

E. 20

Die folgenden beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180915-007/73677813 sichergestellten Spurenräger werden E._____ nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen zurückgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 schwarze Jeanshose, Ass. Nr. A011'853'320 – 1 beiger Pullover, Ass. Nr. A011'853'353

E. 21

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden, beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180915-007 /73677813 sichergestellten Spuren und Spurenräger vernichtet: – Flasche, Ass.-Nr. A011'848'843 – DNA-Spur-Gegenstand, Ass.-Nr. A011'854'243 – Daktyloskopische Spur - Fotografie, Ass. Nr. A011'854'583 – Daktyloskopische Spur - Fotografie, Ass. Nr. A011'855'188 – Flasche (1 Flaschenhals abgebrochen), Ass. Nr. A011'848'865 – DNA-Spur-Gegenstand , Ass. Nr. A011'854'265 – Flasche (div. Glassplitter), Ass. Nr. A011'848'887

- 55 - – DNA-Spur-Gegenstand, Ass. Nr. A011'854'287 – Tatort-Fotografie, Ass. Nr. A011'855'780 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'855'848 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'855'906 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'855'928 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'855'939 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'855'951 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'855'962 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'855'973 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'855'995 – IRM Fotografie, Ass. Nr. A011'852'918 – Vergleichs-WSA, Ass. Nr. A011'852'930 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'852'963 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'852'974 – IRM Fotografie, Ass. Nr. A011'853'035 – Vergleichs-WSA, Ass. Nr. A011'853'046 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'853'262 – DNA-Spur-Wattetupfer,

Ass. Nr. A011'853'273 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'853'319 – IRM-Fotografie, Ass. Nr. A011'853'386 – Vergleichs-WSA, Ass. Nr. A011'853'422 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'853'433 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'853'455 – IRM-Fotografie, Ass. Nr. A011'848'718 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'848'729 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'848'730 – IRM-Fotografie, Ass. Nr. A011'849'233 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'848'741 – DNA-Spur-Wattetupfer, Ass. Nr. A011'848'752

- 56 -

E. 22

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 8'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: CHF 1'500.00 Gebühr Vorverfahren (Beschuldiger 1), CHF 1'500.00 Gebühr Vorverfahren (Beschuldiger 2), CHF 1'000.00 Gebühr Vorverfahren (Beschuldiger 3), CHF 1'500.00 Gebühr Beschwerdeverfahren (Beschuldiger 2), CHF 1'500.00 Gebühr Beschwerdeverfahren (Beschuldiger 3), CHF 9'769.95 Kosten Kantonspolizei Zürich, CHF 16'382.20 Gutachten, Expertisen etc., CHF 262.50 Auslagen Untersuchung, CHF 30'062.20 amtliche Verteidigung (Beschuldiger 1), CHF 31'897.50 amtliche Verteidigung (Beschuldiger 2), CHF 21'546.60 amtliche Verteidigung (Beschuldiger 3), CHF 13'829.60 Vertreterin Privatklägerin 1. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 57 -

E. 23

(...)

E. 24

Dem Beschuldigten C._____ werden die ihn betreffenden Kosten der Untersuchung in der Höhe von CHF 6'337.55 und des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'500 auferlegt.

E. 25

Die den Beschuldigten B._____ betreffenden Kosten der Untersuchung in der Höhe von CHF 6'033.75 und des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'500 werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 26

(...)

E. 27

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ und des Beschuldigten C._____ sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen(vgl. StPO 426); vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die Kosten der amtlichen Verteidigungen der jeweiligen Beschuldigten.

E. 28

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B._____ werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 29

Dem Beschuldigten B._____ werden CHF 6'800 zuzüglich 5 % Zins ab 2. Oktober 2018 als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 30

Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A._____ mit CHF 30'062.20 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 31

Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B._____ mit CHF 31'897.50 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 32

Rechtsanwalt lic. iur. XX._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten C._____ mit CHF 21'546.60 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 58 -

E. 33

Rechtsanwältin lic. iur. XY._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin D._____ mit CHF 13'829.60 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 34

(Mitteilungen)

E. 35

(Rechtsmittel) 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie – des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 7 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 937 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 12 Jahre des Landes verwiesen. 5. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 6. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin D._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin D._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 59 - 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D._____ Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. September 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin E._____ Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. September 2018 als Genugtuung zu bezahlen. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. September 2018 als Genugtuung zu bezahlen. 10.

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 23, 26) wird bestätigt. 11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'254.90 amtliche Verteidigung RA Z.____ (bereits entschädigt) Fr. 2'936.85 unentgeltliche Verbeiständung RAin XY.____ 12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 13. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – Rechtsanwältin lic. iur. XY.____ im Doppel, für sich und zuhanden der Privatklägerin D.____ – Rechtsanwalt lic. iur. Y.____ im Doppel, für sich und zuhanden des Privatklägers B.____ – Privatklägerin E.____ (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

- 60 - – den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – Rechtsanwältin lic. iur. XY.____ im Doppel, für sich und zuhanden der Privatklägerin D.____ – Rechtsanwalt lic. iur. Y.____ im Doppel, für sich und zuhanden des Privatklägers B.____ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten 14. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 61 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. April 2021 Der Präsident:
Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.